

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 21 (1938)
Heft: 10

Artikel: Religiöse Ekstase als Ersatz der sexuellen Auslösung
Autor: Hartwig, Theodor
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-408945>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Damit jemand Erbe werde, muss er zur Erbschaft berufen sein, und hier gibt es zwei Arten.

Einmal durch das Gesetz und auf der andern Seite durch den Willen des Erblassers.

Gesetzliche Erben sind vor allem die Blutsverwandten einer Person, jedoch mit der Begrenzung, dass die Erbberechtigung nur bis zu den Grosseltern geht. Es hat somit die Parantel der Urgrosseltern kein gesetzliches Erbrecht mehr.

Neben den Blutsverwandten hat der überlebende Ehegatte gesetzlichen Anspruch auf die Erbschaft.

Auch das Adoptivkind erhält einen gesetzlichen Anspruch. Es kann allerdings im Adoptivvertrag ausgeschlossen werden.

Wenn keine dieser erbberechtigten Personen da sind, so fällt der Nachlass an den Staat.

Alle diese vorgenannten Personen erben aber nur, wenn der Erblasser nicht etwas anderes bestimmt hat, d. h. er kann einzelne Teile der Erbschaft oder unter bestimmten Voraussetzungen über die ganze Erbschaft nach seinem Willen verfügen.

Damit nun der Wille des Erblassers, der gegenüber dem Gesetze eine Abweichung oder Ergänzung bedeuten kann, sich durchzusetzen vermag, muss er in einer bestimmten, nach genau festgesetzten Regeln, abgefassten Urkunde, zum Ausdruck kommen. Diese Urkunde, mit der der Erblasser Anordnungen für die Zeit nach seinem Tode trifft, nennen wir Verfügungen von Todes wegen. Dabei gibt es zwei Arten solcher Verfügungen: die letztwillige Verfügung — das Testament — und den Erbvertrag.

Was ist zu beachten bei der Errichtung eines Testamentes? Bei der Errichtung von letztwilligen Verfügungen müssen einige vom Gesetze vorgeschriebene Formalitäten *genau* beobachtet werden, einmal wegen der Wichtigkeit und andernfalls wegen der Schwierigkeit, bei einer formlosen Erklärung den Willen des Erblassers *genau* zu erkennen.

Ausserachtlung einer vom Gesetz geforderten Formvorschrift hat Ungültigkeit der Verfügung zur Folge.

In der Schweiz kennen wir drei Arten von Testamenten:
das eigenhändige Testament;
das öffentliche Testament und
das mündliche Testament.

Betrachten wir nun die einzelnen Arten getrennt und zwar zuerst das *eigenhändige Testament*.

Es ist die billigste und einfachste Verfügung. *Sie muss von Anfang bis Ende vom Verfügenden persönlich — von Hand — geschrieben werden.* Sie ist auf eine dauerhafte Grundlage zu schreiben, mit Tinte oder Bleistift. Es ist auch möglich, dass die Errichtung des Testamentes in Briefform geschieht, indem der Erblasser seine Verfügung in einem Brief an einen Dritten richtet.

Die Sprache spielt für die Gültigkeit des Testamentes keine Rolle. Es kann in irgend einer Sprache abgefasst werden, braucht also in der Schweiz nicht in einer der vier Landessprachen geschrieben zu sein. Auch über die Schriftart macht das Gesetz keine Vorschriften. Es ist aber zu empfehlen, dass jeder Erblasser seine letztwillige Verfügung mit den für ihn üblichen Schriftzeichen abfasst. Ungültig wäre also ein mit Maschine geschriebenes Testament, ebenso ist nicht zu empfehlen, sich der Stenographie zu bedienen.

Was nun die Datierung anbelangt, verlangt das Gesetz, *Datum, Ort, Jahr, Monat und Tag von Hand geschrieben.* Man dürfte also nicht einen Briefbogen benutzen, wo die Ortsan-

gabe schon aufgedruckt ist. Dies würde das ganze Testament ungültig machen; man müsste also die aufgedruckte Ortsangabe durchstreichen und darüber den Ort von Hand schreiben. Dagegen braucht das Datum nicht in Buchstaben geschrieben werden, es genügen die blossen Ziffern. Auch für die Stelle, wo das Datum zu stehen kommt schreibt unser Gesetz nichts vor; es kann sowohl am Ende als am Anfang der Urkunde stehen. Als letzten Punkt ist die *eigenhändige Unterschrift* hervorzuheben. Dieselbe muss unbedingt von Hand erfolgen und hat auf jeden Fall *unter das Datum* gesetzt zu werden, wenn dieses am Ende des Testamentes steht.

Was nun die Aufbewahrung des Testamentes anbelangt, verlangt das schweizerische Zivilgesetzbuch keine amtliche Hinterlegung. Man kann die Verfügung an einem beliebigen Ort aufbewahren oder kann sie aber auch an einen vertrauenswürdigen Dritten übergeben. Bei beiden Arten besteht jedoch die Gefahr, dass das Testament untergehen kann und man hat daher in der Schweiz die Möglichkeit geschaffen, dieses äusserst wichtige Schriftstück an einem sichern Ort hinterlegen zu können.

Die Kantone sind verpflichtet, eine amtliche Stelle zu bezeichnen, wo die Testamente hinterlegt werden können. Im Kanton Bern sind es beispielsweise der Notar und der Einwohnerratsrat, in Zürich auch der Notar und in Basel ist sogar ein besonderes Erbschaftsamt geschaffen worden.

Wenn wir diese Vorschriften, die zur Errichtung eines gültigen Testamentes beachtet werden müssen, durchgehen, kommt man zur Ueberzeugung, dass sie äusserst streng sind — und es kommt daher sehr häufig vor, dass eigenhändige Testamente von den Erben mit Erfolg angefochten werden und eine Anzahl von Verfügungen, deren Inhalt heute in Rechtskraft erwachsen ist, hätten ungültig erklärt werden müssen, wenn sie angefochten worden wären.

Ich glaube hier auch sagen zu dürfen, dass selten ein eigenhändiges Testament alle gesetzlichen Erfordernisse enthält.

Um also ganz sicher zu sein, dass das Testament nicht mit Erfolg angefochten werde, zahlt man lieber einige Franken und geht zum Notar und lässt ein *öffentliches Testament* errichten; diese Errichtungsart ist absolut sicher. Da aber die Errichtung des öffentlichen Testamentes Sache einer Urkundensache ist, erübrigt sich hier eine weitere Erklärung.

Und nun zum Schluss nun noch einige Erläuterungen zu der dritten und zugleich sehr seltenen Verfügungsart: dem *mündlichen Testament*. Sie ist nur dann erlaubt, wenn es absolut unmöglich ist, sich einer der beiden vorerwähnten Testamentsformen zu bedienen, nämlich dann, wenn der Erblasser vor dem Tod steht und ausserstande ist, noch zu schreiben oder einen Notar heranzuziehen, damit er den letzten Willen aufnehme. Beim mündlichen Testament gibt man den Willen zwei handlungsfähigen Personen kund, die den Willen sobald als möglich zu Papier zu bringen und dann der zuständigen Gerichtsbehörde einzureichen haben. Diese sehr seltene Art ist namentlich für die Soldaten auf dem Schlachtfelde oder für schwer Verunglückte gedacht. In den mehr als 25 Jahren schweizerischen Zivilgesetzbuches, soll aber noch nie ein mündliches Testament anerkannt worden sein. St.

Religiöse Ekstase als Ersatz der sexuellen Auslösung.

Unter diesem Titel veröffentlicht *Karl Teschitz*, der uns bereits als Verfasser der Broschüre «Religion, Kirche, Religionsstreit in Deutschland» bestens bekannt ist, seine «Beobachtungen in einer religiösen Sekte». Die kleine Schrift (17 Seiten gr.-8°) ist im Sexpol-Verlag (Oslo, Norge, Postbox 2806) als Nr. 2 der «Populären Schriftenreihe: Politische Psychologie für Sozialisten» erschienen und befasst sich mit der psychologischen Erforschung der religiösen Ekstase. Als Beobachtungsobjekt diente dem Verfasser die sogen. Pfingst-

Haben Sie Vorsorge getroffen,

dass bei Ihrem Ableben die Bestattungsfeier in freigeistigem Sinne vor sich geht? Eine diesbezügliche letztwillige Verfügung sichert dies.

Zu senden an den Präsidenten der F. V. S., E. Brauchlin, Carmenstrasse 53, Zürich 7.

bewegung, d. i. eine «Erweckungs-Bewegung», die aus der methodistischen Kirche hervorgegangen ist und sich — wie viele andere Sektenbewegungen — der «Erlösung des Menschen» widmet. Nicht etwa der Erlösung von sozialen Übeln — die Religion soll ja gerade von diesem Problem ablenken! —, sondern der Erlösung des «inneren» Menschen.

Der Zusammenhang ist soziologisch klar: Dort, wo Menschen an der Befreiung aus sozialen Fesseln verzweifeln, da flüchten sie in den «Trost der Religion», d. h. sie begnügen sich mit einer Illusion, sei es der Illusion eines besseren Jenseits, sei es die Illusion der seelischen Geborgenheit im Kreise gleichgesinnter Brüder und Schwestern. Solchen Wachtäumen steht allerdings die Vernunft hindernd im Wege; daher muss dieselbe durch heftige Gemütsbewegungen (Affekte) betäubt werden, wie solche sich in der religiösen Ekstase offenbaren, deren Energie — wie der Verfasser überzeugend darlegt — sexuellen Tiefen der menschlichen Seele entstammen. Derartige Ekstasen treten bei Sektierern häufiger auf als bei «normalen» Gläubigen, weshalb sie auch «leichter zu beobachten sind als die gewöhnlichen Kirchenchristen».

Teschitz schildert einen Gottesdienst der genannten Sekte: «Genau wie im Kirchengottesdienst ist ein grosser Teil der Zuhörer ältere Frauen . . . Doch neben diesen typischen Kirchenbesucherinnen gibt es eine Anzahl jüngerer Frauen und Männer, viele mit einem merkwürdig starren, fanatischen Blick. Ferner auffallend viele Jungens und Mädels im Alter von 18—25 Jahren (mehr als in einer gewöhnlichen Kirche).» Die Art, wie diese Besucher des Gottesdienstes in religiöse Ekstase geraten, lässt darauf schliessen, dass sie irgendwie sexuell gestört sind. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis: «Mystische Frömmigkeit ist die Umkehrung, das Negativ der gesunden Sexualität. Und er fügt hinzu: «Wären die Menschen sexuell gesund, dann hätten sie ihre Erlösung nicht mehr nötig.»

Jeder Freidenker sollte die Schrift lesen, um zu erkennen, welche gewaltige Rolle die unterdrückte Sexualität bei der Weckung religiöser Neigungen spielt, insbesondere bei jenen Menschen, die auch sonst ein ödes Dasein führen. Nun wird mancher sagen, dass doch die meisten Menschen ein sexuell normales Leben führen, also gar nicht in die Versuchung kommen, eine Entspannung ihrer gestauten vegetativen Energie in der religiösen Ekstase zu suchen. Gerade diese Voraussetzung stimmt eben nicht; die Psychoanalyse hat längst nachgewiesen, dass seelische Störungen leider nicht Ausnahmserscheinungen sind, sondern sich mehr oder weniger bei allen Menschen nachweisen lassen. Und zwar sind derartige Störungen beinahe immer auf Kindheitseindrücke sexueller Natur zurückzuführen. An der Verdichtung der Störungen ist die Religion nicht unwesentlich beteiligt, da ihre Moralvorschriften hauptsächlich auf Sexualunterdrückung abzielen, um Schuldgefühle zu wecken.

Der sexualpolitische Charakter der Religion liegt so klar zutage, dass es unbegreiflich erscheint, warum das Freidenkertum dieser Seite des Problems bisher geradezu ausgewichen ist. Hiefür gibt es wieder nur eine psychologische Erklärung; offenbar leiden die meisten Freidenker selbst — ohne es natürlich zu wissen — an gewissen Sexualhemmungen. Es genügt übrigens nach dieser Richtung schon, wenn die Freidenker irgendwie sexualverneinend eingestellt sind; damit wird bereits die lebensfeindliche Sexualmoral der Kirche gefördert und die Freidenker dürfen sich dann nicht wundern, wenn es mit ihren Bestrebungen nicht recht vorwärts geht. Denn die Gläubigkeit der Menschen lässt sich nicht rein verstandesmässig bekämpfen; die Religion bezieht ihre Energie eben nicht aus dem Denken der Menschen, sondern aus tieferen seelischen Schichten. Und die Grundschicht ist die Sexualität; einen wertvollen Beitrag zu dieser Erkenntnis bietet die vorliegende Schrift. Th. Hartwig.

Johann Gottfried Seume.

Am 29. Januar jährte sich zum 175. Male der Geburtstag eines mutigen deutschen Kämpfers gegen Despotentum und Gottesgnadentum. Es ist Johann Gottfried Seume, ein Bauernsohn aus Posern bei Weissenfels.

Seume sollte obrigkeitstreuer Pfarrer werden und tatsächlich vertiefte sich der junge Seume ernsthaft an der Leipziger Universität in das Studium der Theologie. Sein Gönner, ein sächsischer Graf, sollte jedoch mit seinem Schützling noch seine Wunder erleben. Seume zweifelte schon nach kurzem Studium an den religiösen Glaubenssätzen und hielt damit nicht hinter dem Berge. Seine Lehrer beklagten sich, dass er selten in die Kirche gehe, über heilige Dinge profan spreche und, was man dem jungen Seume besonders schwer ankreidete, dass er — im Flusse bade. Es kam zum unabwendbaren Bruch mit der Kirche, dem Theologiestudium und damit auch mit dem fürstlichen Gönner.

Seume zog es nach Paris, denn dort durfte man zum Unterschiede von der geistig muffigen Heimat ein freies Wort gebrauchen. Der junge Student kam aber nicht weit. Hessische Werber des «deutschen Landesvaters» Landgraf Friedrich II. fassten ihn, denn in Deutschland herrschte noch die Zeit des schändlichen Menschenhandels. Mit tausenden anderen Leidensgenossen wurde Seume wie ein Stück Vieh an England verkauft und nach Kanada verfrachtet, um dort im englisch-amerikanischen Kriege als Kanonenfutter zu dienen. 1783 kam Seume nach Deutschland zurück und sollte ein zweitesmal an Preussen verkauft werden. Diesmal gelang ihm die Flucht, aber schon nach kurzer Zeit wurde er neuerlich gefangengesetzt und nur dem festen Durchgreifen der Bewohner von Emden gelang es, dass Seume die Strafe des grausamen Spiessrutenlaufens erspart blieb und ein hochherziger Bürger aus Emden Seume loskaufte.

Jetzt endlich begann für Seume das schwere Leben eines frei denkenden Menschen in den deutschen Kleinstaaten des 18. Jahrhunderts. Seume hielt das Banner der Freiheit und des Kampfes gegen menschliche Willkürherrschaft bis zu seinem Tode hoch. Er durchwanderte ganz Europa. Furchtlos kritisierte er in seinen Schriften als radikaler Demokrat das Gottesgnadentum der damaligen Fürsten, Könige und Kaiser; seine Bücher, von einer knechtseligen Literaturgeschichtsschreibung mit Absicht zur Vergessenheit gebracht, enthalten prachttolle Bekenntnisse eines den Fortschritt liebenden Menschen, und ein Teil seiner Schriften, wie die «Apokryphen», sind so entschieden geschrieben, dass sie seinerzeit überhaupt keinen Verleger fanden, der es gewagt hätte, diese Anklagen gegen Unterdrückung und geistige Unfreiheit zu drucken.

Arm und elend starb Johann Gottfried Seume am 13. Juni 1810 in Teplitz-Schönau*. Hier liegt er auch begraben und mahnt sein würdig hergerichtete Grab und Denkmal ständig alle Sudetendeutschen an das beispielgebende Lebenswerk Seumes. Als Freunde der Freiheit und des Fortschritts denken wir Antifaschisten von heute mit Verehrung und Hochachtung an diesen Vorkämpfer deutscher Freiheit, als Freidenker bleiben wir bestrebt, das freiheitliche Gedankengut Johann Gottfried Seumes zu pflegen. —ua—

* in der Tschechoslowakei. («Freier Gedanke», Bodenbach).

Verschiedenes.

Aus der Tätigkeit der tschechischen Freidenker.

Die sozialistischen Freidenker der Tschechoslowakei, mit Sitz in Moravska Ostrava, richten an den internationalen Freidenkerkongress in London eine Begrüssungsschrift, der wir die nachstehenden Daten über ihre Tätigkeit in den Jahren 1936/37 entnehmen:

- 2000 Kinder empfangen weltlichen Moralunterricht;
- 8 Vorträge wurden am Radio gehalten;
- 36 Theatervorstellungen freigeistiger Art;
- 35 Exkursionen;